Bundesrat Drucksache **383/1/97**

23.06.97

Empfehlungen
der Ausschüsse

VP - In - U

zu **Punkt** der 714. Sitzung des Bundesrates am 04. Juli 1997

Sechsundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 27 Abs. 1a StVZO)

   In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 27 Abs. 1a nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

   "6a. Erhöhung der Fahrzeugabmessungen, ausgenommen bei Personenkraftwagen und Krafträdern,"

   Begründung:

   Bei Nutzfahrzeugen müssen Erhöhungen der Fahrzeugabmessungen unverzüglich in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden, damit der Fahrer bei Straßen mit begrenzter Durchfahrtshöhe und mit sonstiger Begrenzung der Fahrzeugabmessungen die erhöhten Abmessungen dem Fahrzeugschein entnehmen kann.

Ausgeliefert am 24. JUNI 1997

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a
(§ 72 Abs. 2 zu § 19 Abs. 3 Nr. 4 und Anlage XIX StVZO)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a ist am Ende der Übergangsvorschrift zu § 19 Abs. 3 Nr. 4 und Anlage XIX folgender Absatz anzufügen:

"Abschnitt 2 der Anlage XIX ist spätestens ab 1. Oktober 1997 anzuwenden."

Begründung:

Notwendige Ergänzung, da sonst nicht geregelt ist, wann Absatz 2 der Anlage XIX für Teilegutachten in Kraft tritt. Gegenüber der jetzigen Übergangsregelung wird der Termin um zehn Monate hinausgeschoben, da nicht alle Teilehersteller bis 1. Januar 1997 die Vorschriften des Absatzes 2 der Anlage XIX erfüllen konnten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe x (§ 72 Abs. 2 zu Anlage XIX Abschnitt 1.1 Satz 2 und Abschnitt 2.1 Satz 2 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe x sind in der Übergangsvorschrift zu Anlage XIX Abschnitt 1.1 Satz 2 (Angabe zum Verwendungsbereich und Hinweise für die Abnahme) und Abschnitt 2.1 Satz 2 (Hinweis auf Vorliegen eines Nachweises über das Qualitätssicherungssystem) nach den Worten "erstellt werden" folgende Wörter einzufügen:

"und auf Teilegutachten, die vor diesem Tag erstellt worden sind, für Teile, die ab diesem Tag hergestellt werden".

Begründung:

Notwendige Ergänzung, da die Vorschriften der Anlage XIX Abschnitt 1.1 Satz 2 (Angabe zum Verwendungsbereich und Hinweise für die Abnahme) und Abschnitt 2.1 Satz 2 (Hinweis auf Vorliegen eines Nachweises über das Qualitätssicherungssystem) auch auf Teilegutachten ausgedehnt werden müssen, die vor dem 1. Oktober 1997 erstellt worden sind.

B

4. Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

...

C

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** und der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschließung:

VP 5. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 27 Abs. 1 StVZO)

Die Bundesregierung wird gebeten, möglichst umgehend zu prüfen, ob § 27 Abs. 1 wie folgt gefaßt werden sollte:

"(1) Die Daten in den Fahrzeugpapieren müssen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Bei Änderungen der Halterdaten (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 Straßenverkehrsgesetz) sind die Fahrzeugpapiere unverzüglich der Zulassungsstelle zur Berichtigung vorzulegen; ebenso bei Änderungen am Fahrzeug, wenn dies in den in § 19 Abs. 3 oder 4 aufgeführten Unterlagen besonders vermerkt ist. Hinsichtlich der übrigen Änderungen sind die Fahrzeugpapiere spätestens bis zur nächsten Hauptuntersuchung berichtigen zu lassen.

Zur Vorlage verpflichtet ist der Halter sowie jeder, in dessen Gewahrsam sich ein Fahrzeugpapier befindet. Werden die Fahrzeugpapiere nicht oder nicht vollständig vorgelegt, kann die Zulassungsstelle bis zur Erfüllung der Verpflichtungen den Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen untersagen; § 17 Abs. 2 gilt entsprechend."

Als Folge

wäre § 27 Abs. 1a zu streichen.

Begründung:

Mit dieser Änderung wird für den Bürger eine klare und (relativ) einfache Regelung bei Änderungen von Halterdaten und bei Änderungen am Fahrzeug geschaffen. Unverzüglich berichtigen zu lassen sind Änderungen

- von Halterdaten (aufgrund der Zuordnung zu einer natürlichen oder juristischen Person)

sowie

- am Fahrzeug, wenn dies in den Unterlagen, die in § 19 Abs. 3 oder 4 aufgeführt sind (z. B. Betriebserlaubnis nach § 22 oder Bauartgenehmigung nach § 22a), **besonders** vermerkt ist. Nur wenn für den Halter ein

...

(noch Ziffer 5)

deutig zu erkennen ist, in welchen Fällen er die Zulassungsstelle sofort unterrichten und die Fahrzeugpapiere berichtigen lassen muß, ist es gerechtfertigt, den Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen zu untersagen oder die Nichtbefolgung als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Die im Entwurf enthaltene Regelung, die übrigen Änderungen erst bei "nächster Befassung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde" eintragen zu lassen, ist zu unbestimmt. Möglicherweise sind die Fahrzeugpapiere erst zu berichtigen, wenn das Fahrzeug zur Verschrottung außer Betrieb gesetzt wird. Damit bei der Hauptuntersuchung die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs testiert werden kann (§ 29 Abs. 2 und 2a), müssen die Daten in den Fahrzeugpapieren zuvor den tatsächlichen Verhältnissen angepaßt, d.h. berichtigt werden. Ist der Halter dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, ist dies im Untersuchungsbericht aufzunehmen. Fahrzeugpapiere sind die amtlich ausgestellten, fahrzeugbezogenen Dokumente, wie Fahrzeugbrief, Fahrzeugschein oder Anhängerverzeichnis (§ 24 Satz 3). Nachweise gemäß § 18 Abs. 5 sind nur bei gravierenden Änderungen, die eine unverzügliche Meldung erfordern, berichtigen zu lassen.

Zur Verordnung insgesamt

VP 6. Das Bundesministerium für Verkehr wird gebeten, zur Verringerung des durch Kraftfahrzeuge und ihrer Anhänger verursachten Lärms auch die Reifen-Fahrbahngeräusche zu untersuchen. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf die Beschaffenheit der Luftreifen sowie deren Auswirkung auf das Reifen-Fahrbahngeräusch gelegt werden.

Die zuständigen Bund-Länder-Fachausschüsse für das Technische Kraftfahrwesen (BLFA-TK), die Straßenverkehrstechnik (BLFA-vkt) und das Straßenverkehrsrecht (BLFA-StVO), sollen beteiligt werden.

U 7. Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung den Beschuß des Bundesrates vom 31. März 1995, Drucksache 45/95 (Beschluß), die befristete Erhöhung des Partikelgrenzwerts für kleine Dieselmotoren zu streichen, bei ihren Verhandlungen mit der Kommission nicht durchgesetzt hat.

...

neu in den Verkehr kommenden Fahrzeuge nicht zur Anwendung kommen.

Der Bundesrat verweist hierzu auf seinen Beschluß vom 31. März 1995, Drucksache 45/95 (Beschluß), in dem diese Ausnahmeregelung aus Gründen des vorbeugenden Immissions- und Gesundheitsschutzes als nicht vertretbar abgelehnt wird.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, zumindest bei der Festlegung von Schlüsselnummern für die Fahrzeugart (Ziffer 1 im Fahrzeugschein) eine Unterscheidung hinsichtlich der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung durch das jeweilige Fahrzeugmodell vorzusehen. Damit wird für den Käufer ersichtlich, welchem technischen Niveau ein bestimmtes Fahrzeugmodell entspricht.

Der Bundesrat sieht mit großer Sorge, daß mit dieser Ausnahmeregelung ein Markt für technisch wenig anspruchsvolle und die Umwelt stark belastende Produkte über mehrere Jahre erhalten und damit die technische Weiterentwicklung behindert wird. Zugleich werden der technisch vielfach führenden deutschen Automobilindustrie damit erhebliche Nachteile am Markt geschaffen. Die beim Kraftfahrt-Bundesamt vorliegenden Typprüfdaten zeigen eindeutig, daß die erforderlichen Techniken entwickelt und im Markt teilweise eingeführt sind.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, Regelungen zu treffen, damit Kraftfahrzeuge, die die Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen, nicht als Kraftfahrzeug mit geringem Schadstoffausstoß im Sinne des § 40c Bundes-Immissionsschutzgesetz anerkannt werden, da diese Regelung insbesondere auf eine Reduzierung der von dieselbetriebenen Kraftfahrzeugen verursachten Rußbelastungen an hochbelasteten Straßen abzielt.

b) In Nummer 8.3.1
ist der Klammerzusatz "(z.B. nach Artikel IX § 11 2. BesVNG)"
durch den Klammerzusatz "(z.B. nach Artikel 14 § 1 des Reformgesetzes)"
zu ersetzen.

Ausgeliefert am 24. JUNI 1997

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3620840, Telefax: 0228/3620844
ISSN 0720-2946